

Verordnung über die Bestimmung bezirklicher Ortsmittelpunkte für Gemeinden mit mehr als einhunderttausend Einwohnern oder mit einer Fläche von mehr als einhundert Quadratkilometern sowie für Gemeinden, die durch Eingliederung oder Zusammenschluß in ihrem

Nr. 310 - 6610 a 115 (RABl. Nr. 5 vom 1. März 1976; geänd. durch VO vom 11. August 1977, RABl. Nr. 15 vom 1. September 1977, VO vom 20. Februar 1978, RABl. Nr. 4 vom 1. März 1978, VO vom 11. September 1980, RABl. Nr. 18 vom 30. September 1980, VO vom 2. November 1982, RABl. Nr. 21 vom 15. November 1982)

Aufgrund des § 2 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132, ber. S. 2480) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und § 4 der Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes (AVGüKG) vom 7. November 1975 (GVBl. S. 357) erläßt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Im Regierungsbezirk Oberpfalz werden nach dem Gebietsstand 31. Dezember 1975 für die Gemeinden mit mehr als einhunderttausend Einwohnern oder mit einer Fläche von mehr als einhundert Quadratkilometern sowie für die durch Eingliederung oder Zusammenschluß in ihrem Gebietsumfang geänderten und neugebildeten Gemeinden folgende bezirkliche Ortsmittelpunkte bestimmt:

Gemeinden	Bezirkliche Ortsmittelpunkte	Gauß-Krüger-Koordinaten	
		Rechtswert	Hochwert
Kreisfreie Stadt Regensburg	a) Bezirk Nord Abzweigung B 16 / Industriegebiet	45 09 685	54 35 400
Kreisfreie Stadt Regensburg	b) Bezirk Süd Einmündung der R 21 in die St. 2145 in Harting	45 13 550	54 27 190
Kreisfreie Stadt Regensburg	c) Bezirk West BAB-Einfahrt A 93 (Dechbettener Kirche)	45 04 520	54 30 130

(andere Gemeinden vom Abdruck abgesehen)

§ 2

Soweit im Rahmen der kommunalen Neugliederung selbständige Gemeinden aufhören zu bestehen oder in ihrem Gebietsstand geändert werden, gelten die bis zur Neugliederung bestehenden Gemeinden bis zu sechs Jahren seit Wirksamwerden der Neugliederung, längstens jedoch bis zur Bestimmung eines Ortsmittelpunktes oder mehrerer bezirklicher Ortsmittelpunkte für die neue Gemeinde, weiterhin als Gemeinden im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes mit dem Gebietsstand, den sie am Tag vor dem Wirksamwerden der Neugliederung hatten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.